Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin D. Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 12. Juli 2011

Zuständig: Thomas Jäggi
Sekretariat: Nejna Gothuey
Dokument: SN_Rev Jagd VO_110712.doc

Teilrevision der Jagdverordnung
Anhörung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Teilrevision der Jagdverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) vertritt als Dachorganisation der schweizerischen Landwirtschaft die Interessen der Bäuerinnen und Bauern. Die Basis des SBV ist von der Jagdverordnung als Nutztierhalter, Grundeigentümer, Kulturlandnutzer und Privatwaldbesitzer direkt betroffen.

Grundsätze

Im Zusammenhang mit der Revision der Jagdverordnung sind einige grundsätzliche Punkte zu beachten:

- Der SBV ist der Auffassung, dass eine Revision der Jagdverordnung nötig ist. Der Vorschlag für die Revision muss noch verbessert werden.
- Für den SBV stellt sich die Grundsatzfrage, ob für die Grossraubtiere der notwendige Lebensraum (Biotop) in der Schweiz noch vorhanden ist.
- Auch geschützte Tierarten müssen mit einem Managementplan geregelt werden, damit eine angemessene und nachhaltige Nutzung und Entwicklung der Bestände und der Lebensräume ermöglicht wird.
- Aussetzungen von Wildtieren sind grundsätzlich zu hinterfragen. Im weiteren Sinn sind auch Umsiedlungen innerhalb der Schweiz als Aussetzungen zu betrachten. Die Vorgaben für Aussetzungen sind restriktiv zu handhaben.

Positive Punkte der Revisionsvorlage

- Der SBV begrüsst die Ausweitung der Gründe für die Regulierung der Konflikttierarten und die Reduktion der Schonzeiten für Wildschweine und Kormorane. Wir bezweifeln jedoch, ob diese Reduktion ausreicht um diese beiden Tierarten wirksam zu regulieren.
- Die Strategie Wildschweine im Wald zu halten ist richtig und wird vom SBV begrüsst.
- Positiv zu werten ist, dass die Saatkrähe nicht mehr als geschützte Art gilt.

Laurstrasse 10 CH-5201 Brugg | Telefon 056 462 51 11 | Fax 056 441 53 48 | Postkonto 50-212-0 | E-Mail info@sbv-usp.ch | Internet www.sbv-usp.ch

Negative Punkte der Revisionsvorlage

- Die Einschränkung der zulässigen Selbsthilfe.
- Die zuwenig konsequente Bekämpfung von gebietsfremden Tierarten.
- Die vorgesehene Revision löst die seit einigen Jahren immer mehr auftretenden Probleme mit den so genannten Konflikttierarten nicht. Die Revision ist darum nachzubessern.
- Das fehlende Eingeständnis, dass für die Grossraubtiere Bär, Wolf und auch Luchs die Biotope in der Schweiz nicht mehr vorhanden sind. Dazu fehlen auch die nötigen Massnahmen.
- Die Einführung von Wildruhezonen wird vom SBV in der vorliegenden Form abgelehnt. Wildruhezonen dürfen nicht zu Auflagen oder Einschränkungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Gebiete führen.
- Der Katalog der Regulierungsgründe für Konflikttierarten und auch für geschützte Arten ist um den Schutz der Biodiversität (Flora und Fauna), der Forstwirtschaft und der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale zu erweitern.

Bemerkungen zu besonderen Punkten

- Das Parlament und die Bundesbehörden kommen gemäss dem Erläuternden Bericht zur Auffassung, dass eine Verbesserung des Schutzes der Wildtiere vor Störungen durch den Freizeitbetrieb der Menschen nötig ist. Der SBV kann den Wildruhezonen nur zustimmen, wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in diesen Zonen nicht mit Auflagen eingeschränkt wird. Die Auflagen müssen also auf die Einschränkung des Freizeitbetriebes begrenzt werden.
- Die Raubtiere Bär, Luchs und Wolf benötigen sehr grosse Lebensräume. Diese sind bekanntlich wesentlich grösser als diejenigen von Reh, Hirsch, Gämse und Steinwild. Sofern schon für diese Tierarten Ruhezonen als nötig erachtet werden, ist auch die Einsicht und Feststellung zwingend, dass die nötigen Biotope für die Grossraubtiere Wolf und Bär, möglicherweise auch Luchs in der Schweiz nicht mehr vorhanden sind. Unser Land ist heute zu dicht besiedelt und bis in die abgelegensten Täler ist praktisch jeder Quadratmeter Land mehrfach genutzt. Vor dieser Entwicklung können die Augen nicht verschlossen werden und auch die Jagdgesetzgebung muss daraus die logischen Konsequenzen ziehen. Der Bevölkerung eine heile Welt vorgaukeln, indem eine Ansiedlung von Grossraubtieren als machbar und sogar wünschbar bezeichnet wird, ist nicht mehr haltbar und unredlich. Es ist ehrlicher und für die betroffenen Raubtiere in der Konsequenz auch besser einzugestehen, dass die Grossraubtiere in der Schweiz kein artgerechtes und angemessenes Biotop finden können und darum ausnahmslos und wirksam zu vergrämen sind. So können diese sich ausserhalb unserer Landesgrenzen einen sicheren Lebensraum suchen. Bei den einwandernden Grossraubtieren ist es jeweils nur eine Frage der Zeit bis sie zu Konflikttieren werden und reguliert werden müssen. Die Revision der Jagdverordnung sollte sich daher unbedingt mehr an den gegebenen Realitäten als an nicht mehr erfüllbaren Vorstellungen einer heilen Welt orientieren.
- Um die Konflikte bei den Konflikttierarten zu reduzieren, sind im Jagdrecht nationale oder regionale Konzepte / Massnahmenpläne vorgesehen. Leider zeigt der Massnahmenplan Kormoran, dass trotz überschrittener Interventionsschwelle dennoch keine ausreichende Regulierung greift. Dieser Nichtvollzug vergrössert die Probleme und untergräbt das Vertrauen in die Behörden. Der SBV erwartet von nun an, dass die Konzepte und Massnahmenpläne gemäss den darin enthaltenen Vorgaben umgesetzt werden.
- Ein Aussetzen von Tierarten - auch solchen, die in historischer Zeit in der Schweiz gelebt haben und darum als „einheimisch“ bezeichnet werden - wird abgelehnt. Werden dennoch Tiere ausgesetzt, muss derjenige (Person, Organisation oder Staat) der sie ausgesetzt hat, für die Schäden durch die ausgesetzten Tiere und deren Nachkommen haften.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3bis, Abs. 2, Bst. a
Die Verkürzung der Schonzeit für Wildschweine wird begrüsst. Für den SBV ist aber wichtig, dass die Wildschweinpopulation in der Schweiz besser reguliert wird. Weiter ist der Wildschweinbestand so zu lenken, dass er sich nicht weiter vergrössert. Der SBV unterstützt Bestrebungen die dazu führen, die Wildschweine in den Wäldern zu halten resp. von den Feldern abhalten.

Zudem ist zu prüfen, ob die Bejagung der Frischlinge und Überläufer während den Schonzeiten auch im Wald und nicht nur in der Flur zu ermöglichen ist.

Art. 3bis, Abs. 2, Bst. b
Die Verkürzung der Schonzeit der Kormorane wird begrüsst. Weiter ist der Massnahmenplan Kormoran konsequent durchzusetzen.

Art. 3bis, Abs. 2, Bst. c
Der Einführung einer Schonzeit für die Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher lehnt der SBV ab.

Art. 4
Geschützte Arten sind auch dann zu regulieren, wenn sie die Bestände von anderen geschützten und nicht geschützten Arten inkl. Pflanzen gefährden. Die Artenvielfalt und Biodiversität ist zu beachten.

Art. 4, Abs. 1, Bst. c
Die Einführung des Regulierungsgrundes „Schäden an Nutztierbeständen“ wird begrüsst und ist dringend nötig. Die Einschränkung auf „grosse“ ist zu streichen, da dieser unbestimmte Begriff interpretationsbedürftig ist und einen zu grossen Ermessensspielraum offen lässt.

> *Art. 4, Abs. 1, Bst. c*
>
> c. ~~grosse~~ Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen.

Art. 4bis, Abs. 2, Bst. a
Der SBV lehnt die Einführung von Wildruhezonen in der vorliegenden Form ab. Wie Sie in den Erläuterungen selber schreiben, ist das Verhältnis der Nutzungsbeschränkungen in Wildruhezonen zu anderweitigen Nutzungen noch zu klären. Sie erwähnen dabei ausdrücklich die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Eine solche Klärung ist vor dem Erlass dieser Bestimmung vorzunehmen ansonsten stellt sich der SBV vehement gegen die Einführung von Wildruhezonen. Wildruhezonen dürfen in keiner Form die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken. Wildruhezonen dürfen ausschliesslich mit Auflagen an die touristische Nutzung verbunden werden. Auch in Wildruhezonen müssen Konflikttierarten reguliert werden können.

> *Art. 4, Abs. 2, Bst. a*
>
> *2 Sie sorgen insbesondere dafür, dass:*
>
> *a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln und die forstwirtschafliche Planung mit den Wildruhezonen übereinstimmen;*

Art. 8, Abs. 2
Tiere die nicht zur einheimischen Artenvielfalt zählen und ausgesetzt wurden oder entwichen sind, müssen entfernt werden.

Art. 8, Abs. 1
Die in Art 8, Abs. 1 Bst. a bis c genannten Voraussetzungen sind wesentlich stärker als bisher zu beachten und durchzusetzen. Rückblickend wäre bei der Beachtung dieser Vorschriften kaum eine Aussetzung statthaft gewesen. Mit einer besseren Beachtung der bestehenden Vorgaben wären viele Konflikte vermieden worden.

Art. 8, Abs. 2 ist zu streichen.

Art. 8, Abs. 3 ist zu ergänzen
Bei jeder anderen Tätigkeit ist der Handelnde für die Handlung und deren Konsequenzen verantwortlich und haftbar. Dieses Prinzip muss auch im Bereich des Aussetzens von Tieren ohne Einschränkung sowohl für den Staat als auch für private Akteure gelten.

> *Art. 8, Abs. 3*
> *[3] Wer Tiere aussetzen will, muss sie markieren und melden (Art. 13, Abs. 4).* ***Zudem ist er für alle Schäden durch die ausgesetzten Tiere und deren Nachkommen vollumfänglich haftbar.***

Art. 8bis
Die Verbesserungen für die Abwehr und Regulierung von nicht einheimischen Tierarten werden ausdrücklich begrüsst. Wir erwarten aber auch, dass diese Massnahmen angewendet werden.

Art. 9, Abs. 2 zweiter Satz (streichen)
Diese neue Bedingung an die Selbsthilfe wird vom SBV abgelehnt. Die Selbsthilfe wird heute durch die Landwirte sehr moderat angewendet. Sie muss aber zum Zeitpunkt möglich sein, in dem der Schaden verursacht wird. Die Schäden am keimenden Mais sind immer zeitgleich mit der Brutzeit z.B. der Krähen. Daher kann eine Einschränkung der Selbsthilfe nicht akzeptiert werden.

> *Art. 9, Abs. 2*
> *[2] …. ~~Bei der Festlegung des Zeitraums tragen sie dem Schutz der Altvögel während der Brutzeit Rechnung.~~*

Schlussbemerkungen

Die Landwirtschaft ist in vielfältiger Weise von der vorliegenden Revision der Jagdverordnung betroffen. Insbesondere die Abwehr und Regulierung von Wildschäden sind wirksamer, praxis- und realitätsnäher zu gestalten. Im Bereich der Grossraubtiere und weiterer Konflikttierarten ist der Tatsache, dass für die meisten dieser Tiere in der Schweiz kein ausreichender Lebensraum mehr vorhanden ist, Rechnung zu tragen, auch im Interesse dieser Tierarten selber.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter	Jacques Bourgeois
Präsident	Direktor